

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2025

Nr. 24

| Inhalt | | Seite | Inhalt | | Seite |
|--|---|-------|--|--|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | | B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | | |
| 224 | Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bürgerwindpark Spahnharrenstätte GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 49751 Spahnharrenstätte | 228 | 230 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 150 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neubürger – | 231 |
| 225 | Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen | 228 | 231 | Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 25.06.2025 | 231 |
| 226 | Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen | 229 | 232 | Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) | 233 |
| 227 | Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Andreas Walburg, Kehrbezirk OS/EL 02-09 Haselünne I | 229 | 233 | Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen; – Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen – | 234 |
| 228 | Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Andreas Brand, Kehrbezirk OS/EL 03-10 Spelle | 229 | 234 | Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen; – Gewerbliche Bauflächen Mühlenesch Oberlangen – | 235 |
| 229 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz | 229 | 235 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2025 | 235 |
| | | | 236 | 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012 | 236 |
| | | | 237 | 6. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000 | 236 |

| | Inhalt | Seite |
|---|--|--------------|
| 238 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters | 237 |
| 239 | 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025 | 237 |
| 240 | Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Industriestraße“ über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Twist gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Industriestraße“ | 238 |
| 241 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2025 | 239 |
| C. Sonstige Bekanntmachungen | | |
| 242 | Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2022 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 | 240 |
| 243 | Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2024 | 240 |
| 244 | Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, in der vereinfachten Flurbereinigung Langholt; Einleitungsbeschluss | 241 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

224 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bürgerwindpark Spahnharrenstätte GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 49751 Spahnharrenstätte

Mit Bescheid vom 03.07.2025 wurde der Bürgerwindpark Spahnharrenstätte GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 49751 Spahnharrenstätte, die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA 1, 4-8) des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW auf den Grundstücken Gemarkung Harrenstätte, Flur 6, Flurstücke 2/3, 19/2, 24, 20, 21, 15 und 1/6 erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.07.2025 bis zum 29.07.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 07.07.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

225 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen

Mit Bescheid vom 21.03.2025 wurde der Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW auf den Grundstücken Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstücke 18/1, 18/3 und 137, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen Nr. 26-29 wurden mit Bescheid 14.05.2025 geändert.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen sowie der Änderungsbescheid können in der Zeit vom 15.07.2025 bis einschließlich zum 29.07.2025 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Bescheide auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Die Bescheide können beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt.

Meppen, 09.07.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

226 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Mit Bescheid vom 30.06.2025 wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwanzig Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,89 m Fundamenthöhung, einer Gesamthöhe von 246,39 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Papenburg, Flur 18, Flurstück 4/5, Gemarkung Papenburg, Flur 19, Flurstück 2/4 sowie Gemarkung Surwold, Flur 10, Flurstück 9/2, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 15.07.2025 bis einschließlich zum 29.07.2025 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 09.07.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

227 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Andreas Walburg, Kehrbezirk OS/EL 02-09 Haselünne I

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Andreas Walburg ist bestellter Inhaber des Kehrbezirks OS/EL 02-09 Haselünne I.

Herr Fabian Book wurde für die Zeit vom 15.07.2025 bis 30.04.2027 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt.

Diese Bekanntgabe ergeht aufgrund des § 11b Abs. 3 SchfHwG.

Meppen, 03.07.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

228 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Andreas Brand, Kehrbezirk OS/EL 03-10 Spelle

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Andreas Brand ist bestellter Inhaber des Kehrbezirks OS/EL 03-10 Spelle.

Herr Maik Brand wurde für die Zeit vom 15.07.2025 bis 31.12.2028 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt.

Diese Bekanntgabe ergeht aufgrund des § 11b Abs. 3 SchfHwG.

Meppen, 09.07.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

229 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der
Stadt Meppen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Samtgemeinde Dörpen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Stadt Haselünne,
vertreten durch den Bürgermeister,

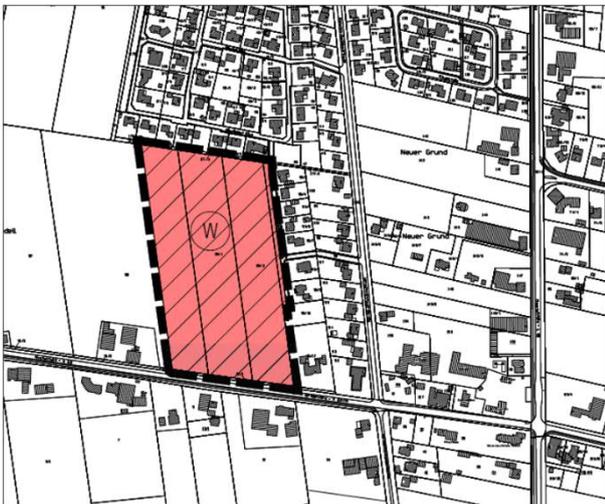
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

230 Flächennutzungsplanänderung Nr. 150 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neubörger –

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.03.2025, Az.: Ob.65-610-502-01/150 – die Änderung Nr. 150 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neubörger – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Maßgabe der Fassung eines Beitrittsbeschlusses genehmigt. Der Beitrittsbeschluss wurde am 01.07.2025 vom Samtgemeinderat gefasst. Die 150. Flächennutzungsplanänderung gilt somit als genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

| | vormittags | nachmittags |
|------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Montag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | nur nach Terminvereinbarung |
| Dienstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| Donnerstag | nur nach Terminvereinbarung | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Flächennutzungspläne (rechtsverbindliche) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 02.07.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

231 Hauptsatzung der Gemeinde Emsbüren vom 25.06.2025

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Emsbüren“.
- (2) Die Ortschaften nach § 10 dieser Satzung führen in Verbindung mit dem Gemeindevornamen ihre bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnungen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf goldenem Grund ein schmales rotes Andreaskreuz, belegt mit einem senkrechten blauen Wellenpfeil.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb/rot/gelb. Die Flagge zeigt im mittleren roten Feld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE EMSBÜREN – Landkreis Emsland“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindevornamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000, -- Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500, -- Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000, -- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Emsbüren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile
- a) Ahlde,
 - b) Berge,
 - c) Elbergen,
 - d) Emsbüren,
 - e) Gleesen,
 - f) Leschede,
 - g) Listrup,
 - h) Mehringen
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortsteile
- a) Ahlde neun,
 - b) Berge elf,
 - c) Elbergen neun,
 - d) Emsbüren elf,
 - e) Gleesen neun,

- f) Leschede elf,
 - g) Listrup neun,
 - h) Mehringen elf.
- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ führt. Der Ortsrat wählt weiterhin aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emsbüren werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter <https://www.emsbuere.de/bekanntmachungen>. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Emsbüren, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.
- (3) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Rathaus der Gemeinde Emsbüren. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 24.03.2022 außer Kraft.

Emsbüren, 25.06.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

232 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

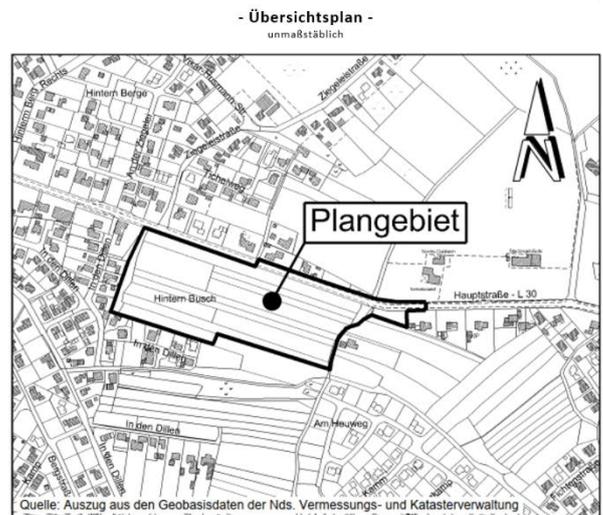
Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen, um ein möglichst harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild entlang der öffentlichen Straßen und Wege zu schaffen. Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung herzustellen.

Das Vorhabengebiet umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“. Es befindet sich im Bereich der westlichen Ortslage von Esterwegen, südlich angrenzend zur Landesstraße L30 (Hauptstraße) sowie nordöstlich des Siedlungsbereiches „In den Dillen“ und nordwestlich der Wohnsiedlung „Am Kamm“.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 10.07.2025

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

233 Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen; – Sonderbau- flächen zur Regelung von Tierhaltungs- anlagen –

Der Landkreis Emsland hat zur die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.03.2025 beschlossenen 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 21.05.2025, Az.-Ob.65-610-516-25.4, Az. 65-610.29/2519/2025/175 mitgeteilt, dass eine abschließende Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgen konnte. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung der vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 20.03.2025 beschlossenen 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf der Frist damit als erteilt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans sind in den nachstehenden Planausschnitten gesondert gekennzeichnet:

Standort Fresenburg: FR 23b

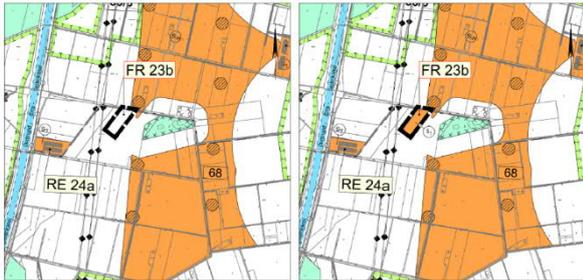


Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 11: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. FR 23b

Standort Oberlangen: OL 37

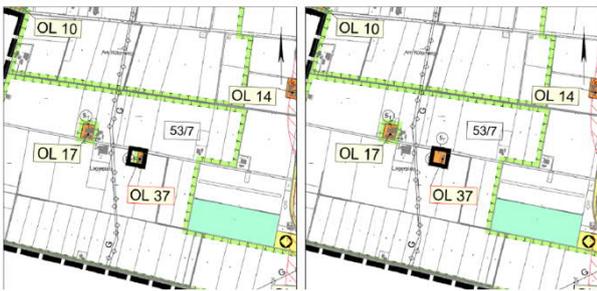


Abb. 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 2: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. OL 37

Standort Sustrum: SU 16

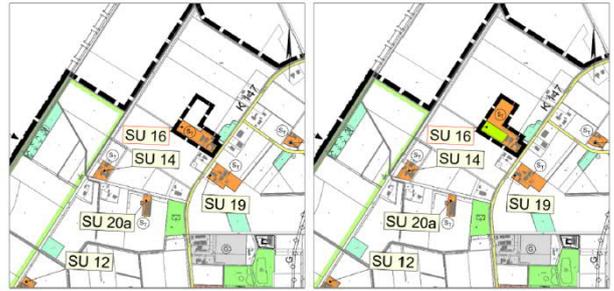


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 5: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 16

Standort Sustrum: SU 85b

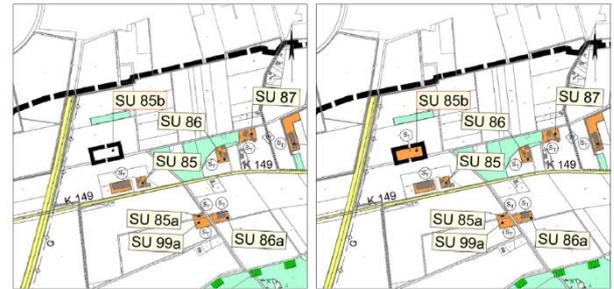


Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abb. 8: 25.4 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 85b

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen wirksam.

Die 25.4 Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [www.sg-lathen.de / Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne](http://www.sg-lathen.de/Verwaltung/Bauen%20und%20Wohnen/Flaechennutzungsplaene) (rechtsverbindlich) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

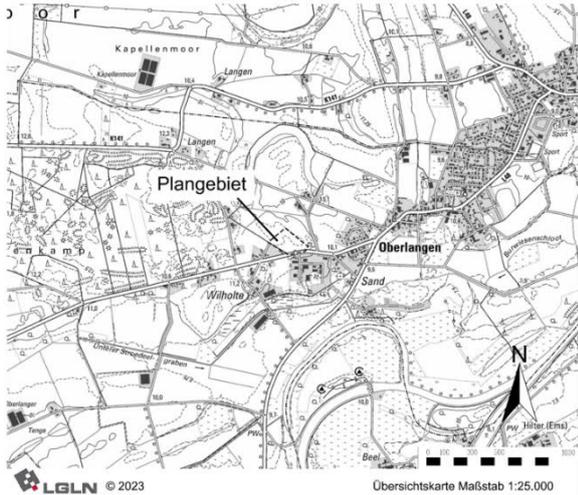
Lathen, 10.07.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

234 Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen; – Gewerbliche Bauflächen Mühlensch Oberlangen –

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 20.03.2025 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 27.05.2025, Az.-Ob.65-610-516-01/50, Az. 65-610.40/2902/2025/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen wirksam.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [www.sg-lathen.de / Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne](http://www.sg-lathen.de/Verwaltung/Bauen_und_Wohnen/Flaechennutzungsplaene) (rechtsverbindlich) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 10.07.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

235 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 02.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.422.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.418.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 19.700 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.726.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.244.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit | 759.900 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit | 1.785.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 930.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 9.300 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|--|-------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes | 3.416.600 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes | 4.039.100 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 930.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 02.04.2025

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2025 – 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2025 bis 28.07.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 08.07.2025

GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

236 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende 3. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 960,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 240,00 € |
| c) für den stellv. Bürgermeister zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter | 140,00 € |

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 150,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oberlangen, 24.06.2025

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

237 6. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende 6. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 7 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 7

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,92 Euro.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rhede (Ems), 23.06.2025

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

238 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 21.07.2025 bis 29.07.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 09.07.2025

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

239 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.607.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.235.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.861.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.820.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.136.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.687.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.551.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 463.900 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|--------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.549.100 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.972.200 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.551.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.976.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 19.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 398 v. H. |

Sögel, 18.03.2025

GEMEINDE SÖGEL

Klaß
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2025 bis zum 24.07.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 09.07.2025

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

240 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Industriestraße“ über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Twist gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen mit dem Zweck der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet werden.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für folgende Flurstücke:

- Gemarkung Twist, Flur 23, Flurstück 62/5
- Gemarkung Twist, Flur 23, Flurstück 82/19
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/57
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/92
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/99
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/103
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/105
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/106
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/107
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/111
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/112
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/113
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/115
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/151
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/167
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/168
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/172
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/173
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/177
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/179
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/190
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/197
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/199
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/200
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/201
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/202
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/205
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/211
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/213
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/215
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/217

- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/218
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/241
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/242
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/243
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 14/7

Der Geltungsbereich ist außerdem in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Twist steht in dem nach § 2 bezeichneten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Twist, 26.06.2025

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers
Bürgermeisterin

Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Industriestraße“

1. Geltungsbereich

Die Satzung gilt für ein Gebiet westlich und twl. östlich der „Industriestraße“ sowie südlich der Straße „Alt-Rühlertwist (L47)“.

Diese Satzung gilt für folgende Flurstücke:

- Gemarkung Twist, Flur 23, Flurstück 62/5
- Gemarkung Twist, Flur 23, Flurstück 82/19
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/57
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/92
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/99
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/103
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/105
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/106
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/107
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/111
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/112
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/113
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/115
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/151
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/167
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/168
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/172
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/173
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/177
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/179
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/190
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/197
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/199
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/200
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/201
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/202
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/205
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/211
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/213
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/215
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/217
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/218
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/241
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/242
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 8/243
- Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstück 14/7

2. Historischer Hintergrund / Städtebauliche Situation

Der Bereich westlich und tlw. östlich der Industriestraße umfasst das Betriebsgelände der Wavin GmbH. Weitere Flächen der Wavin GmbH liegen südlich der Straße Alt-Rühlertwist und östlich des Gebietes „Am alten Hafen“ und „An der Apotheke“.

Am 15. August 1956 wurde die Wavin GmbH in Twist als Tochtergesellschaft der niederländischen Wavin N. V. gegründet. Die Betriebsansiedlung war verbunden mit dem Bau des ersten Betriebsgebäudes im Industriegebiet im Ortsteil Siedlung. In den folgenden Jahren wurde das Werk stetig erweitert und weitere Industriegebietsflächen wurden in Anspruch genommen. Für eine mögliche Weiterentwicklung des Betriebes verfügt der Konzern über einen Grundstückerwerb un bebauter und ungenutzter Industrie flächen. Im Oktober 2024 hat das Unternehmen die Betriebsschließung bis Ende des Jahres 2026 bekannt gegeben.

Die zur 29,32 ha großen Betriebsfläche gehörenden Flurstücke befinden sich vollständig im beplanten Innenbereich nach § 30 BauGB und sind bis auf eine rd. 12.000 m² große Grün- und Wasserfläche als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 6 „Industriegebiet Ergänzung“, Nr. 23 „Industriegebiet, Teil II“ und Nr. 76 „Geschäftszentrum An der Apotheke“. Damit bieten diese Flächen bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine industrielle Weiternutzung bzw. die Bebauung bisher un bebauter und ungenutzter Flächen zu industriellen Zwecken. Für die Gemeinde besteht in diesem Bereich ein erhebliches Potenzial für eine industrielle Nachnutzung des Standortes Wavin in Verbindung mit einer industriellen Fortentwicklung bisher ungenutzter Flächen.

Die Nachnutzung des Betriebsstandortes Wavin in Verbindung mit einer Bebauung bisher un bebauter und ungenutzter Flächen soll eine Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Industriestandortes und damit den Erhalt und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sicherstellen.

3. Ziele der Satzung / Notwendigkeit

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Areals hat als Zielsetzung die Bebauung und Nutzung der gesamten Flächen zu industriellen Zwecken mit Ausnahme einer rd. 12.000 m² großen Grün- und Wasserfläche. Dies beinhaltet eine Fortführung der industriellen Nutzung bereits bebauter Grundstücke und die Bebauung bisher un bebauter und damit ungenutzter Flächen zu industriellen Zwecken. Dies kann einhergehen mit der Notwendigkeit einer neuen bzw. geänderten Erschließung. Dabei gilt es die zukünftige städtebauliche Nutzung verträglich mit der Umgebung zu gestalten.

Damit die städtebaulichen Zielsetzungen nachhaltig und verlässlich umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde Twist im Falle eines Verkaufes der bezeichneten Flächen Zugriff auf diese erhält. Es muss verhindert werden, dass durch einen Verkauf des Areals oder Teilen davon und eine damit einhergehende andere Nutzung oder zusätzliche Bebauung die Umsetzung des von der Gemeinde Twist verfolgten städtebaulichen Zieles einer großflächigen industriellen Nutzung erschwert oder verhindert wird. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde Twist Zugriff auf die zur Erschließung notwendigen Flächen erhält.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



241 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 08.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 13.466.000 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 17.019.600 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 220.000 Euro |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 50.000 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.853.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo | 16.353.900 Euro - 3.500.300 Euro |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit | 8.044.900 Euro |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo | 11.042.500 Euro - 2.997.600 Euro |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 2.800.000 Euro |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo | 306.800 Euro 2.493.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|------------------|
| – die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 23.698.500 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 27.703.200 Euro |
| Gesamtsaldo | - 4.004.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.042.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.142.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 21.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

| | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 279 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 279 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. | |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 08.04.2025

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.07.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2025 bis 24.07.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 08.07.2025

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

242 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2022 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2022 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 18.06.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Jahresabschluss 2022 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 28.07. bis 06.08.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 01.07.2025

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

243 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2024 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1 – 14, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 08.07.2025

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE MEPPEN
Der VHS-Direktor

244 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, in der vereinfachten Flurbereinigung Langholt; Einleitungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung
in der vereinfachten Flurbereinigung Langholt

Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Langholt und Ostrhauderfehn, Gemeinde Ostrhauderfehn, sowie Westrhauderfehn, Gemeinde Rhaderfehn, Landkreis Leer, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langholt angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 739 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Ostrhauderfehn

| | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------|------------------|
| Gemarkung Langholt | Flur 2 tlw. Flur 6 | Flur 3 Flur 7 | Flur 5 Flur 8 |
|--------------------|-----------------------|------------------|------------------|

| | |
|--------------------------|-------------|
| Gemarkung Ostrhauderfehn | Flur 6 tlw. |
|--------------------------|-------------|

Gemeinde Rhaderfehn

| | | |
|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Gemarkung Westrhauderfehn | Flur 4 tlw. Flur 19 tlw. | Flur 5 tlw. Flur 20 tlw. |
|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den jeweiligen Verwaltungen der Gemeinden Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst, Detern, Rathausring 8 – 12, 26849 Filsun, Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, und Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, sowie der Städte Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer, und Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt zu vereinbaren.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten
Flurbereinigung Langholt“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Ostrhauderfehn.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Langholt sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um auch in der Zukunft eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Weiterhin ist geplant, die Gemeinde Ostrhauderfehn bei der Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen bodenordnerisch zu unterstützen.

Darüber hinaus werden mit dem Flurbereinigungsverfahren ökologische Zielsetzungen verfolgt. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Anlagen (freiwillige Gestaltungsmaßnahmen), insbesondere zum Thema Artenschutz sowie Biotopschutz und Biotopverbund ermöglicht werden. Ferner soll der Hochwasserschutz durch die Ausweisung von zusätzlichem Retentionsraum verbessert werden. Durch ein vorausschauendes Bodenmanagement soll die Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz wurden unterrichtet und gehört.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Langholt durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebau nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 09.07.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE AURICH –
Im Auftrage
Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.